

## Umsetzung der „Testpflicht“ nach Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung

Nach § 5 Abs. 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) besteht für Bedienstete, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder tagesaktuellen Testnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchzuführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Der tagesaktuelle Test darf **maximal 24 Stunden vor Dienstbeginn im Testzentrum des Studentenwerks Freiberg (Neue Mensa, Campus) oder einem offiziellen Bürgertestzentrum vorgenommen worden sein.**

Die **Testpflicht gilt**, wenn der Bedienstete auf Grund von Urlaub oder Zeitausgleich fünf Werktage oder länger nicht in der Dienststelle war. Sie gilt demgegenüber nicht, wenn die Abwesenheit allein auf Krankheit, „kindkrank“, Home-Office, Berufsschule, Dienstreisen oder Fortbildungen beruht.

Empfangsberechtigt ist der/die Fachvorgesetzte des Beschäftigten.

Im Rahmen der Rückkehrmeldung haben die Bediensteten dann **wahlweise** den Nachweis

- a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis),
- b) einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder
- c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle (Testzentrum des Studentenwerks Freiberg (Neue Mensa, Campus) oder Bürgertestzentrum).

Im Testzentrum des Studentenwerks Freiberg werden diesbezügliche Tests für Beschäftigte der TU BAF unentgeltlich vorgenommen.

Eine Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Gesundheitsdaten erfolgt nicht.

Ergänzend wird auf die FAQ des SMS „Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung“ unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) verwiesen.

Weitere Fragen bitte an [coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de](mailto:coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de) oder [Dezernat.3@zuv.tu-freiberg.de](mailto:Dezernat.3@zuv.tu-freiberg.de)